

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Jerzy Montag, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln), Grietje Bettin, Monika Lazar, Silke Stokar von Neuforn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Journalisten und der Pressefreiheit in Straf- und Strafprozessrecht

A. Problem

Medienangehörige*) waren in der Vergangenheit immer wieder einer Ermittlungspraxis von Strafverfolgungsbehörden ausgesetzt, die über Einzelfälle hinausgehend geeignet ist, die Pressefreiheit und die für eine lebendige Demokratie unverzichtbare Arbeit von Journalisten zu gefährden (vgl. Dokumentation des Deutschen Journalistenverbandes (DJV) 1987 bis 2001). Allein auf Grund der für sich straflosen Veröffentlichung geheimer Unterlagen werden Durchsuchungen und Beschlagnahmen mit dem Vorwurf angeblicher Beihilfe oder Anstiftung zur Verletzung des Dienstgeheimnisses nach den §§ 353b, 26, 27 des Strafgesetzbuches (StGB) begründet und durchgeführt. Auf diesem Wege einer Konstruktion eines Beihilfe- oder Anstiftungsvorwurfs versuchen die Ermittlungsbehörden, Verantwortliche für die Verletzung von Dienstgeheimnissen zu überführen und mögliche Informanten der Presse zu finden. Das den Medienangehörigen zustehende Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Strafprozessordnung (StPO), das um der Pressefreiheit willen Medienangehörige vor der Preisgabe von Quellen und Informanten schützen soll, wird damit umgangen und verletzt.

Bei der Anordnung von Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen gegen Medienangehörige fehlt in einer auffälligen Häufung die notwendige Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG). Systematisch werden bei solchen Gelegenheiten „Zufallsfunde“ in erheblichem Ausmaß beschlagnahmt mit der Folge, dass die Medienangehörigen in ihrer Arbeit nachhaltig beeinträchtigt werden und die Pressefreiheit Schaden erleidet.

Eine weitere Beeinträchtigung u. a. für Journalisten und die Medien ergibt sich aus der Vorschrift des § 353d Nr. 3 StGB. Strafbar ist danach das öffentliche Mitteilen von amtlichen Schriftstücken eines Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahrens im Wortlaut, nicht jedoch in umschreibender oder indirekter Wiedergabe.

*) Das Gesetz soll diejenigen Personen – und damit die Pressefreiheit – schützen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken. Sie sind mit den zeugnisverweigerungsberechtigten Personen nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO, die zusammenfassend als „Medienangehörige“ bezeichnet werden, identisch.

Bei der Anordnung zur Auskunftserteilung von Telekommunikationsverbindungen nach § 100h StPO werden Medienangehörige nicht von dem in Absatz 2 genannten Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot erfasst.

B. Lösung

Medienangehörige handeln nicht rechtswidrig, wenn sie in Ausübung ihres Berufs zur Verletzung des Dienstgeheimnisses nach § 353b StGB anstiften oder Beihilfe leisten. Auf diese Weise wird der durch das Zeugnisverweigerungsrecht bezweckte Schutz der Pressefreiheit und damit der Quellen- und Informantenschutz gewährleistet. Gegen sie können deshalb künftig keine Durchsuchungen und Beschlagnahmen angeordnet werden. Die bestehende Beeinträchtigung von Veröffentlichungen über laufende Gerichtsverfahren wird mit der Streichung des § 353d Nr. 3 StGB beseitigt.

Der Gefahr einer Überbetonung des Strafverfolgungsinteresses gegenüber der Pressefreiheit wird schon auf der Ebene des einfachen Verfahrensrechts wirksam begegnet.

Die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO darf auch in der Wohnung von Medienangehörigen nur durch den Richter angeordnet werden.

Die Anordnung erfolgt schriftlich und ist qualifiziert zu begründen. Das Gericht muss dabei einzelfallbezogen die Straftaten, auf Grund derer die Maßnahmen angeordnet werden, die konkreten Anhaltspunkte für den Tatverdacht und die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der Grundrechte nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG darlegen. Die gleichen Anforderungen – Richterprivileg, schriftliche und qualifizierte Begründung – gelten für die Durchsuchungsanordnung.

„Zufallsfunde“ – also die einstweilige Beschlagnahme von nicht verfahrensgegenständlichen Gegenständen bei Gelegenheit einer Durchsuchung – werden zum Schutz der Pressefreiheit soweit ausgeschlossen, wie eine Beschlagnahme bei Medienangehörigen nach § 97 Abs. 5 StPO unzulässig wäre. Damit wird, soweit das Zeugnisverweigerungsrecht von Medienangehörigen reicht, die einstweilige Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen, die sich im Gewahrsam dieser Personen oder der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, ausdrücklich unzulässig.

Bei der Anordnung zur Auskunftserteilung von Telekommunikationsverbindungen wird der bisherige Schutz von Berufsgeheimnisträgern auch auf Medienangehörige ausgedehnt. Dadurch ist das Verlangen einer Auskunft über Telekommunikationsverbindungen, die von dem oder zu dem zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten hergestellt wurden, nun auch bei Medienangehörigen unzulässig. Eine dennoch erlangte Auskunft darf nicht verwertet werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Journalisten und der Pressefreiheit in Straf- und Strafprozessrecht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 353b Abs. 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wer bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirkt oder mitgewirkt hat und dabei zu der Tat angestiftet oder Hilfe geleistet hat, handelt nicht rechtswidrig.“

2. § 353d Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 Satz 1 wird Absatz 1.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 in den Räumen einer Redaktion, eines Verlags, einer Druckerei, einer Rundfunkanstalt oder einer Wohnung von Personen, die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 das Zeugnis verweigern dürfen, darf nur durch den Richter angeordnet werden. In der schriftlichen Be-

gründung des Gerichts sind einzelfallbezogen darzulegen:

1. die Straftaten, auf Grund derer die Maßnahme angeordnet wird,
2. die konkreten Anhaltspunkte für den Tatverdacht und
3. die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.“

c) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5.

2. § 100h Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht in den Fällen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 reicht, ist das Verlangen einer Auskunft über Telekommunikationsverbindungen, die von dem oder zu dem zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten hergestellt wurden, unzulässig; eine dennoch erlangte Auskunft darf nicht verwertet werden.“

3. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 98 Abs. 2 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 1 Satz 3.

4. Nach § 108 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„§ 97 Abs. 5 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I. Für den Bestand und die Weiterentwicklung der Demokratie ist die ungehinderte Tätigkeit der Presse eine wesentliche Voraussetzung. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die gemäß Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) geschützte Pressefreiheit konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung (vgl. BVerfGE 7, 198, <208>). Der verfassungsrechtlich eingeräumte Schutz der Informationsbeschaffung findet seinen Grund in dem alle Lebensbereiche betreffenden Beitrag der Medien für die Information der Bürgerinnen und Bürger und für die darauf aufbauende individuelle und öffentliche Meinungsbildung (vgl. BVerfGE 35, 202 <221 ff.>). In dem gesellschaftlichen Prozess der Kommunikation bilden die von der Presse vermittelten Informationen einen wichtigen Bestandteil. Sie sind das Fundament für die wirkungsvolle Teilhabe der mündigen Bürgerinnen und Bürger an öffentlichen Angelegenheiten. Zu diesem Zweck ist der Schutz der Pressefreiheit ein elementares Anliegen.

Das Grundgesetz gewährt in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG den im Medienbereich tätigen Personen und Unternehmen Freiheit von staatlichem Zwang. Den Schutz vor staatlichen Eingriffen in die freie Pressearbeit versucht einfachgesetzlich u. a. das in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Strafprozessordnung (StPO) normierte Zeugnisverweigerungsrecht zu gewährleisten. Dieses umfasst die Geheimhaltung von Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse und Informanten. Weitere Normen in der Strafprozessordnung knüpfen zum Schutz der Pressefreiheit an das Zeugnisverweigerungsrecht an. Im materiellen Strafrecht fehlen bisher ausdrückliche Schutznormen der Pressearbeit, jedoch können sich Medienangehörige bei Äußerungen oder öffentlichen Mitteilungen bestimmter Sachverhalte u. U. auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 des Strafgesetzbuches (StGB)) oder überragender öffentlicher Interessen (§ 201 Abs. 1 StGB) berufen. Auch die Begrenzung der Strafbarkeit einer Verletzung eines Dienstgeheimnisses auf Amtsträger und ihnen gleichgestellte Personen wirkt indirekt als eine Straffreistellung für Medienangehörige, was mit der Neufassung von § 353b des Strafrechtsänderungsgesetzes (17. StÄG, Bundestagsdrucksachen 8/3067, 8/3313 von 1980) zwar angestrebt, jedoch nicht vollständig erreicht wurde.

II. Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung sind allgemeine Gesetze im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 GG, durch die das Recht der Pressefreiheit seine Schranken findet. Die in diesen Gesetzen bestimmten Grundrechtsschranken müssen jedoch ihrerseits wieder im Lichte der mit Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG verbundenen Grundrechtsverbürgungen gesehen werden. Es bedarf einer intensiven grundrechtsorientierten Abwägung, ob und inwieweit die Erfüllung der publizistischen Aufgaben einen Vorrang der Pressefreiheit erfordert und ob und ab wann diese an den Interessen einer wirksamen Strafrechtspflege ihre Grenze findet.

Da es Aufgabe des Gesetzgebers ist, über Anlässe und Reichweite einer Freistellung von Journalisten oder Medienunternehmen sowohl von Bestrafung als auch von strafprozessualen Maßnahmen (vgl. BVerfGE 77, 65 <77>) zu

entscheiden, schlägt der Gesetzentwurf vor, die Reichweite der Freistellung von Medienangehörigen sowohl von strafrechtlichen als auch von strafprozessualen Maßnahmen neu zu justieren.

III. Wie die Erfahrung zeigt, können Medienangehörige für Strafverfolgungsbehörden von besonderem Interesse sein, weil sie häufig über brisante und strafrechtlich relevante Unterlagen verfügen. Der Deutsche Journalistenverband (DJV) hat bereits 2001 164 Fälle aus den Jahren 1987 bis 2000 aufgelistet und analysiert, in denen Medienangehörige Betroffene von strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen und Strafverfahren waren. In den Fällen, in denen gegen Medienangehörige wegen des Verdachts der Beihilfe oder der Anstiftung zum Geheimnisverrat ermittelt, durchsucht und beschlagnahmt wurde, kam es nach den Recherchen des DJV in keinem einzigen Fall zu einer Verurteilung. Seit dem Jahre 2001 wiederholen sich bis in die jüngste Vergangenheit hinein immer wieder Fälle, in denen die Pressefreiheit durch Ermittlungsmaßnahmen schwer beeinträchtigt wurde.

Folgender Fall beschäftigte im letzten Jahr den Deutschen Bundestag und führte u. a. zu einer kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 16/18):

„Nach Veröffentlichung über die Finanzierung islamistischer Terroristen, ihre Kommunikationswege und mögliche Anschlagziele in Westeuropa und Deutschland durchsuchten auf Grundlage eines richterlichen Beschlusses des Amtsgerichts Potsdam am 12. September 2005 Ermittler der Staatsanwaltschaft Potsdam die Redaktionsräume des Monatsmagazins „Cicero“, sowie das Wohnhaus des Cicero-Mitarbeiters und Autors B. S. Dabei beschlagnahmten die Ermittler 15 Kisten Recherchematerial, ausschließlich so genannte Zufallsfunde, und damit weite Teile des Archivs des Journalisten. Bei der Durchsuchung der Potsdamer Cicero-Redaktion kopierten die Ermittler zudem die komplette Festplatte eines Redakteurs (vgl. u. a. DER SPIEGEL vom 10. Oktober 2005, DIE WELT vom 17. Oktober 2005). Auslöser der Durchsuchung war ein Artikel des S. in der Ausgabe vom April 2005 über den islamistischen Terroristen al-Sarkawi. B. S. zitierte darin aus einem als Verschluss-sache eingestuften internen Papier des Bundeskriminalamtes (BKA). Nachdem das Bundesministerium des Innern im August 2005 deshalb eine entsprechende Ermächtigung zur Strafverfolgung gegeben hatte, ermittelte die Staatsanwaltschaft Potsdam nicht nur wegen Verletzung von Dienstgeheimnissen (§ 353b StGB) gegen unbekannt, sondern erstreckte ihre Ermittlungen wegen Teilnahme an der Verletzung von Dienstgeheimnissen auch auf den Verfasser des Artikels und auch Chefredakteur des Cicero, Dr. W. Laut jüngsten Medienberichten (vgl. DER SPIEGEL vom 17. Oktober 2005; DIE WELT vom 17. Oktober 2005) führte die Auswertung der beschlagnahmten Zufallsfunde bei dem Journalisten B. S. mittlerweile zu weiteren Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zur Verletzung von Dienstgeheimnissen in anderer Sache.“

Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Wohnungen von Medienangehörigen wie in Redaktions- und Produktionsräumen beeinträchtigen die Pressefreiheit wegen ihrer ein-

schüchternden Wirkung auf Journalisten. Das Zeugnisverweigerungsrecht wird unterlaufen, wenn sich Strafverfolgungsbehörden auf diesem Wege Einblick in Wissen und Unterlagen der Medienangehörigen verschaffen. Bevölkerung und potentielle Informanten können nicht mehr sicher sein, dass die, u. U. auch strafbare Weitergabe von Informationen vertraulich bleibt.

Die Konstruktion der Beihilfe oder Anstiftung zum Geheimnisverrat ist ein Einfallstor, um aus Anlass der Veröffentlichung geheimer Informationen gegen Medienangehörige zu ermitteln. Tatsächlich dient diese Konstruktion vor allem dazu, auf der Suche nach dem Leck in der Behörde den Informanten durch die Durchsuchung beim Journalisten ausfindig zu machen. Zu einer Verurteilung des Medienangehörigen kommt es hingegen fast nie. Journalisten sind jedoch gerade keine Amtsträger, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Ihre Aufgabe dient vielmehr entgegengesetzter Interessen, d. h. der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Kontrolle des Staates.

Medienangehörige handeln deshalb in Ausübung ihres Berufs als Teilnehmer an der Verletzung des Dienstgeheimnisses nicht rechtswidrig.

IV. Eine weitere Beeinträchtigung insbesondere für Medienangehörige und die freie Berichterstattung ergibt sich aus der Strafbarkeit verbotener Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen gemäß § 353d Nr. 3 StGB. Danach ist die öffentliche Mitteilung amtlicher Schriftstücke eines Strafverfahrens oder ähnlicher Verfahren, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist, strafbar, wenn sie im Wortlaut erfolgt. Schon an den ähnlich lautenden Vorschriften der früheren Pressegesetze wurde berechtigter Weise kritisiert, dass sie ihren erklärten Zweck – Schutz der Unbefangenheit von Verfahrensbeteiligten und Persönlichkeitsrechte der Beteiligten – nur unvollkommen erfüllten (vgl. Schönke/Schröder StGB, 26. Aufl. 2001, § 353d Nr. 3 StGB, Rn. 41). Diese Kritik ist auch gegenüber der Neufassung in § 353d Nr. 3 StGB angebracht. Durch die Begrenzung des Tatbestandes auf die öffentliche Mitteilung „im Wortlaut“ ist der Anwendungsbereich derart reduziert, dass die Bestimmung keine sinnvolle Funktion erfüllt.

Abgesehen davon, dass die Publikation amtlicher Schriftstücke ohnehin keine typische Methode darstellt, das Verhalten von Verfahrensbeteiligten über die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen, bringt die sinngemäße Veröffentlichung solcher Unterlagen wohl kaum geringere Gefahren mit sich als gerade die wortgetreue.

§ 353d Nr. 3 StGB erfüllt aber schon deshalb seinen Zweck nicht, weil bereits eine in eigene Worte gefasste, sonst aber völlig sinngetreue Wiedergabe des Schriftstücks nicht mehr tatbestandsmäßig ist, was zu mühelosen Umgehungen geradezu einlädt. Die Vorschrift ist missglückt, weil der mit ihr bezweckte Schutz „wenig wirksam“ ist (vgl. BVerfG 71, 206 <221>). Eine Strafrechtsvorschrift, deren Anwendungsbereich gegen „Null“ tendiert, liefert keinen erhaltenswerten Beitrag zum staatlichen Rechtsgüterschutz.

Der Entwurf schlägt vor, § 353d Nr. 3 StGB ersatzlos zu streichen.

V. Im Zusammenhang mit strafprozessualen Ermittlungsverfahren, die sich direkt oder indirekt gegen Medien-

angehörige richten, wird der verfassungsrechtlich garantierte Schutz der Pressefreiheit nicht angemessen berücksichtigt. Die Privaträume von Medienangehörigen können sogar ohne richterliche Anordnung durchsucht werden. Die Begründungen von Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnungen sind in der Regel floskelhaft und enthalten nur dürftige Angaben zur Verhältnismäßigkeitsprüfung. Häufig fehlt selbst in richterlich angeordneten Durchsuchungsbeschlüssen die Abwägung darüber, ob der die Medienangehörigen treffende Tatvorwurf von einem solchen Gewicht ist, dass er die Durchsuchung auch der Redaktionsräume rechtfertigt. Nur eine solche Abwägung entspricht aber den verfassungsrechtlichen Anforderungen (vgl. BVerfG 1 BvR 2019/03).

Aus Anlass der Durchsuchung werden systematisch und in erheblichem Umfang „Zufallsfunde“ einstweilen beschlagnahmt. Dies beschädigt in nicht hinzunehmender Weise die Pressefreiheit, weil die Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen für die Tätigkeit von Medienangehörigen ein großes Hindernis für die Fortführung ihrer Arbeit ist.

Der Gesetzentwurf schlägt deshalb presseschützende Regelungen für den Erlass von Ermittlungsmaßnahmen gegen Medienangehörige und die ausdrückliche Einschränkung der Beschlagnahmemöglichkeit von „Zufallsfunden“ vor.

VI. Im Hinblick auf die Bedeutung der Pressefreiheit erscheint es erforderlich, die Berufsgeheimnisträger aus dem Medienbereich auch im Bereich der Erhebung von Telefonverbindungsdaten nach den §§ 100g, 100h StPO zu schützen, soweit ihr Zeugnisverweigerungsrecht reicht. Die Auffassung, wonach eine besondere Schutzbedürftigkeit für Medienangehörige nur dann vorliege, wenn tatsächlicher Gewahrsam an den erlangten Informationen bestehe, erscheint angesichts der modernen Kommunikationsmöglichkeiten bei der Informationsgewinnung und ihrer Verwendung durch Medienangehörige antiquiert. Mit der vorgeschlagenen Regelung gelten Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote bei der Erhebung von Telefonverbindungsdaten auch für Medienangehörige.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

§ 353b StGB wird um einen fünften Absatz ergänzt. Danach handeln Berufsgeheimnisträger nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO nicht rechtswidrig, wenn sie bei Ausübung ihres Berufs zur Verletzung des Dienstgeheimnisses anstiften oder Hilfe leisten. Das Zeugnisverweigerungsrecht, das dem Quellen- und Informantenschutz dient, wird dadurch umfassend geschützt. Durch die Neuregelung werden Durchsuchungen und Beschlagnahmen bei Journalisten konsequent ausgeschlossen. Die Ausgestaltung als Rechtfertigungsgrund hat zur Folge, dass der Tatverdacht einer Teilnahmetat an § 353b StGB nicht begründet werden kann.

Im Gegensatz dazu würde eine nur als persönlicher Strafausschlussgrund ausgestaltete Regelung nicht denselben Schutz der Pressefreiheit bieten (vgl. Karlsruher Kommentar StPO, 5. Aufl. 2003, § 97 Rn. 41).

Die Straffreiheit nur auf die Teilnahmeform der Beihilfe zu beschränken, wäre angesichts der schwierigen Abgrenzung zwischen Beihilfe und Anstiftung zum Geheimnisverrat auch § 353b StGB nicht zielführend gewesen. Das strafwürdige Verhalten liegt nur beim Amtsträger, der geheime Informationen preisgibt, nicht aber beim Medienangehörigen, der die preisgegebenen Informationen veröffentlicht. Im Hinblick auf die konstitutive Bedeutung von Presse- und Rundfunkfreiheit für die Demokratie ist die Neuregelung in Absatz 5 erforderlich.

Zu Nummer 2

§ 353d Nr. 3 StGB wird ersatzlos gestrichen. Diese Streichung erfolgt, weil die Vorschrift ihr Ziel nicht erreichen will und kann. Eine Strafnorm ohne überzeugende Legitimation kann sich ein Rechtsstaat nicht leisten. Erklärter Zweck der Norm ist der Schutz der Unbefangenheit von Verfahrensbeteiligten (Laienrichtern, Zeugen und von Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren Betroffenen), die angeblich durch Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke im Wortlaut gefährdet ist. § 353d Nr. 3 StGB ist jedoch hierzu ungeeignet, weil er die öffentliche Vorabörterung des Prozessgegenstandes nicht verhindern kann. Eine gezielte Beeinflussung von Prozessbeteiligten wird durch die Vorschrift nicht verhindert.

Die Strafnorm des § 353d Nr. 3 StGB verleitet vielmehr lediglich dazu, das Prozessgeschehen mit eigenen Worten, angereichert durch Zitate und im Übrigen sinngemäß wiederzugeben, um den „Wortlaut“ zu vermeiden. Dies kann schädlicher für die Verfahrensbeteiligten sein als die Wiedergabe im Wortlaut. Es ist kein rechtfertigender Differenzierungsgrund ersichtlich, warum derjenige, der geschickt den Inhalt amtlicher Schriftstücke beschreibt, straffrei sein und sich derjenige, der wortgetreu veröffentlicht, strafbar machen soll. Dass die wahrheitsgemäße Publikation von amtlichen Schriftstücken aus Strafverfahren den sozialen Frieden derart stört, dass sie durch § 353d Nr. 3 StGB als allgemeines Gesetz im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 GG die Pressefreiheit einschränken darf, überzeugt nicht. Die Presse erfüllt – gerade auch im Interesse der Betroffenen – mit ihrer Justizkontrolle eine wesentliche Funktion.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 98 Abs. 1 Satz 1 StPO wird ein eigenständiger Absatz 1, in dem die Anordnung der Beschlagnahme allgemein geregelt ist.

Zu Nummer 2

Mit dem neuen § 98 Abs. 2 StPO wird das Richterprivileg bei der Beschlagnahme von Gegenständen in Redaktionsräumen auf die Beschlagnahme von Druckwerken und Schriften in der Wohnung eines Zeugnisverweigerungsberechtigten nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO ausgedehnt. Die richterliche Anordnung der Beschlagnahme auf Gegenstände in den Privaträumen eines Journalisten zu erstrecken, ist sachgerecht. Recherchematerial und Arbeitsplatz von Medienangehörigen befinden sich in zunehmendem Maß auch in deren Privaträumen. Diese Entwicklung wird durch moderne Arbeitsorganisation und Kommunika-

tionsmittel der Datenübertragung verstärkt. Ein Eingriff in die Pressefreiheit, der in der Beschlagnahmeordnung für Gegenstände aus Wohnungen von Zeugnisverweigerungsberechtigten nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO zu sehen ist, erfordert die vorherige Prüfung durch den Richter.

Gerade in Fällen von Beschlagnahmen in Redaktionsräumen oder Wohnungen von Berufsheimsträgern nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO muss das Gericht seine Anordnung schriftlich, einzelfallbezogen und qualifiziert begründen. Dadurch soll bei der Strafverfolgung ein verstärktes Bewusstsein für die Bedeutung der Pressefreiheit geschaffen werden. Das Gericht muss – immer bezogen auf die Umstände des konkreten Einzelfalls – die Straftaten, auf Grund derer es die Maßnahme angeordnet hat, die konkreten Anhaltspunkte für den Tatverdacht und die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG benennen. Diese Hürde für die Beschlagnahme von Gegenständen in Redaktionsräumen und bei Medienangehörigen ist notwendig, damit die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall und im Lichte der verfassungsrechtlich geschützten Pressefreiheit tatsächlich durchgeführt wird.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die sich daraus ergeben, dass § 98 Abs. 2 StPO neu gefasst wurde. Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 der Vorschrift verschieben sich um jeweils einen Absatz und werden zu den Absätzen 3, 4 und 5 StPO.

Zu Nummer 4

Die Pressefreiheit gebietet es zwar nicht, Medienangehörige generell von strafprozessualen Maßnahmen freizustellen (vgl. BVerfG 1 BvR 330/96, 1 BvR 348/99). Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings deutlich gemacht, dass der grundgesetzliche Schutz von Journalisten bei der Strafverfolgung durch besondere, nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG erforderliche Verhältnismäßigkeitsabwägungen zu garantieren sei, in die namentlich sowohl die Schwere der Straftat als auch der elementare Schutz der Presse und der Informantenschutz einzubeziehen sind. Darüber hinaus ist es Sache des Gesetzgebers, über die Anlässe und Reichweite einer Freistellung von Medienangehörigen von strafprozessualen Maßnahmen zu entscheiden. Diesem Ziel und dieser Aufgabe folgt die hier vorgeschlagene Änderung. Die Aufnahme des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO in § 100h Abs. 2 StPO ist erforderlich, weil Medienangehörige als Berufsheimsträger den gleichen Schutz wie die anderen dort aufgezählten Zeugnisverweigerungsberechtigten verdienen. Die Neuregelung ist ein Vorgriff auf die notwendige umfassende Neuregelung des Schutzes von Berufsheimsträgern vor heimlichen Ermittlungsmethoden.

Durch die Neuregelung gelten beim Austausch von Telekommunikationsverbindungsdaten nun auch Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote für solche Daten von Medienangehörigen; allerdings wiederum nur soweit, wie deren Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO reicht.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient der Klarstellung. Zwar ist anerkannt, dass sich die Anordnung der Durchsuchung grundsätzlich nach dem Umfang der Beschlagnahme richtet, weil die Durchsuchung der Beschlagnahme dient. Durch die Aufnahme des Verweises auf § 98 Abs. 2 StPO in § 105 StPO soll jedoch sichergestellt werden, dass dieselben hohen Anforderungen an die Anordnung der Beschlagnahme in Redaktionsräumen und in Wohnungen von Medienangehörigen, soweit ihr Zeugnisverweigerungsrecht reicht, auch bei der Anordnung der Durchsuchung gelten sollen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der bisherige § 105 Abs. 1 Satz 2 wird § 105 Abs. 1 Satz 3, weil im neu gefassten § 105 Abs. 1 Satz 2 der Verweis auf § 98 Abs. 2 geregelt ist.

Zu Nummer 7

Die Änderung in § 108 Abs. 1 Satz 4 soll die Beschlagnahme und Verwertung von „Zufallsfunden“ bei Medienangehörigen weitestgehend ausschließen. Wegen der herausragenden Bedeutung der Pressefreiheit, aber auch wegen der Bedeutung, die die einstweilige Beschlagnahme von Arbeitsmaterial auf die Arbeitsmöglichkeiten des Journalis-

ten hat, ist diese Regelung erforderlich. Durch den Verweis auf § 97 Abs. 5 wird klargestellt, dass die einstweilige Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen, die sich im Gewahrsam der Person oder der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, nur in demselben Maße zulässig ist wie die angeordnete Beschlagnahme bei Medienangehörigen. Diese richtet sich nach dem Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5.

Konkret bedeutet das, dass „Zufallsfunde“ bei Berufsheimlichkeitsrägern nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 grundsätzlich ausgeschlossen sind, es sei denn, das Zeugnisverweigerungsrecht entfällt nach § 53 Abs. 2 Satz 2. Erfolgt die einstweilige Beschlagnahme zur Aufklärung eines Verbrechens oder einer in § 53 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Straftat (Landesverrat, Kinderpornographie und Geldwäsche), bleiben „Zufallsfunde“ auch bei Medienangehörigen oder in Redaktionsräumen möglich. Diese Einschränkung folgt der Interessenabwägung zwischen Pressefreiheit und Strafverfolgungsinteresse im Rahmen des Zeugnisverweigerungsrechts.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

